

**Per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 18.06.2026

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Medizinische  
Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1).

Der Kaufmännische Verband Schweiz anerkennt das Bedürfnis von Unternehmen nach flexiblen Arbeitszeitmodellen in einer zunehmend digitalisierten und globalisierten Wirtschaft. Für die vom Kaufmännischen Verband vertretenen Berufsgruppen in Dienstleistungs-, IT- und Wissensberufen stehen dabei weniger klassische Formen der Nachtarbeit im Vordergrund als vielmehr Pikett- und Bereitschaftsdienste, internationale Zusammenarbeit über verschiedene Zeitzonen hinweg sowie die zunehmende digitale Erreichbarkeit ausserhalb der regulären Arbeitszeiten. Diese Entwicklung kann zu einer schleichenden Ausweitung des Arbeitszeitraums führen und die notwendige Erholung beeinträchtigen. Das Arbeitsgesetz verfolgt neben wirtschaftlichen ausdrücklich auch sozial- und gesundheitspolitische Ziele. Dieser Schutzauftrag ist auch bei Anpassungen der Verordnung konsequent zu wahren.

Die vorliegende Revision betrifft die medizinische Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Präzisierungen und die verbesserte Systematik der Bestimmungen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Revision nicht zu einer Schwächung des Arbeitnehmerschutzes führt und die bestehenden Schutzstandards uneingeschränkt erhalten bleiben.

**Zusammenfassung**

- Der Kaufmännische Verband unterstützt die Präzisierung der Bestimmungen zur medizinischen Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit.
- Der Gesundheitsschutz von Nachtarbeitnehmenden muss weiterhin Vorrang vor betrieblichen Flexibilitätsinteressen haben.
- Dem Schutz sensibler Gesundheitsdaten und dem Arztgeheimnis kommt zentrale Bedeutung zu.
- Medizinische Untersuchungen dürfen nicht zu ungerechtfertigten Benachteiligungen von Arbeitnehmenden führen.
- Die administrativen Anforderungen müssen verhältnismässig und praxistauglich ausgestaltet werden.

- Besondere Schutzbedürfnisse bestimmter Personengruppen sind im Vollzug angemessen zu berücksichtigen.

### **Ausführungen mit Referenz Gesetzesartikel**

#### **Art. 43 ArGV 1 – Begriff der medizinischen Untersuchung und Beratung**

Der Kaufmännische Verband begrüsst die Präzisierung der Anforderungen an die medizinische Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit. Klare und einheitliche Standards fördern die Gleichbehandlung der Arbeitnehmenden und erhöhen die Rechtssicherheit für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte. Gleichzeitig kann damit die Qualität der Beurteilungen verbessert und eine uneinheitliche Vollzugspraxis reduziert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die medizinischen Untersuchungen weiterhin risikoorientiert und verhältnismässig erfolgen.

#### **Art. 45 ArGV 1 – Obligatorische medizinische Untersuchung**

Der Kaufmännische Verband unterstützt die vorgeschlagene Neuordnung der Bestimmung. Nachtarbeit ist nachweislich mit erhöhten gesundheitlichen Risiken verbunden. Dazu zählen insbesondere Schlafstörungen, psychische Belastungen sowie ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund sind medizinische Untersuchungen und präventive Gesundheitsmassnahmen ein wichtiges Instrument des Gesundheitsschutzes. Positiv zu beurteilen ist, dass die Schutzwirkung der obligatorischen Untersuchung erhalten bleibt und Arbeitnehmende ohne die vorgeschriebene Untersuchung weiterhin nicht für entsprechende Nachtarbeitseinsätze eingesetzt werden dürfen.

#### **Art. 45a ArGV 1 – Mitteilung der Schlussfolgerungen der medizinischen Untersuchung und Folgen der Nichteignung**

Besonders wichtig ist aus Sicht des Kaufmännischen Verbands der Schutz sensibler Gesundheitsdaten. Arbeitgebende sollen ausschliesslich diejenigen Informationen erhalten, die für die arbeitsrechtliche Beurteilung und allfällige Anpassungen der Arbeitsbedingungen zwingend erforderlich sind. Medizinische Diagnosen oder detaillierte Gesundheitsinformationen dürfen nicht weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Zweckbindung sind konsequent einzuhalten. Ebenso wichtig ist die Vermeidung von Diskriminierungen. Eine gesundheitliche Einschränkung darf nicht automatisch zum Verlust der Beschäftigung führen. Wo immer möglich sollen Anpassungen des Arbeitsplatzes oder der Einsatzplanung geprüft werden. Der Grundsatz «Eingliederung vor Ausschluss» ist angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für ältere Arbeitnehmende, Personen mit chronischen Erkrankungen, schwangere Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmende mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben. Diese Personengruppen können von den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Nachtarbeit besonders betroffen sein.

#### **Fazit**

Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der ArGV 1 grundsätzlich.

Die Präzisierungen tragen zu mehr Klarheit bei den gesetzlichen Grundlagen zur Nachtarbeit sowie deren Umsetzung bei. Gleichzeitig erwarten wir, dass der bestehende

Gesundheitsschutz für Nachtarbeitnehmende vollumfänglich erhalten bleibt und der Schutz sensibler Gesundheitsdaten konsequent gewährleistet wird.

Nachtarbeit bleibt eine besondere Belastung. Entsprechend dürfen Anpassungen der Verordnung weder zu einer Schwächung des Arbeitnehmerschutzes noch zu einer schleichenden Ausweitung von Nachtarbeit führen. Nachhaltige Fachkräftesicherung wird nicht primär durch mehr Nachtarbeit erreicht, sondern durch gute Arbeitsbedingungen, gesundheitsfördernde Arbeitsorganisation und attraktive Entwicklungsmöglichkeiten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband Schweiz



**Sascha M. Burkhalter**

CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



**Michel Lang**

Leiter Sozialpartnerschaft